

# RS Pvak 2020/3/11 A40-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.2020

## Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

## Schlagworte

Entscheidung über dienstrechtliche Verfolgung durch PVO

## Rechtssatz

Gemäß § 28 Abs. 1 PVG dürfen PV wegen Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Gemäß § 28 Abs. 2 PVG hat der Ausschuss die Zustimmung zu erteilen, wenn er zum Ergebnis kommt, dass die Äußerungen oder Handlungen nicht in Ausübung der Funktion als PV erfolgt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A40.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)